

Wichtige Vorschriften, die bei Faschingszügen als Brauchtumsveranstaltungen eigenverantwortlich zu beachten sind

I. Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Anhänger (Abschnitt B II. StVZO; EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung; § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 FZV)

1. Notwendigkeit

Von der Betriebserlaubnispflicht kann für die Teilnahme **am Faschingszug - nicht auf der Hin- und Rückfahrt** - eine **Ausnahme** gewährt werden.

Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung:

- ⇒ Fahrt ausschließlich auf für den allgemeinen Verkehr gesperrten Strassen während des Faschingszuges,
- ⇒ Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (in Bayern TÜV), dass keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit bestehen
- ⇒ hinreichende Identifizierbarkeit des Fahrzeugs
- ⇒ Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug, die auch dieses Sonderrisiko abdeckt

2. Erlöschen der Betriebserlaubnis (§ 19 Abs. 2 StVZO)

Werden an Fahrzeugen Änderungen vorgenommen, z. B. An- oder Aufbauten, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist, so erlischt die Betriebserlaubnis. Ausnahmsweise erlischt sie nicht, wenn die Verkehrssicherheit nur deshalb nicht beeinträchtigt wird, weil das Fahrzeug **ausschließlich am Faschingszug und nicht auf der Hin- und Rückfahrt** verwendet wird.

Voraussetzungen:

- ⇒ Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug, die auch dieses Sonderrisiko abdeckt
- ⇒ Fahrt nur mit Schrittgeschwindigkeit
- ⇒ Wenn Fahrzeuge wesentlich verändert wurden und darauf Personen befördert werden, Bestätigung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (in Bayern TÜV), dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf dieser Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird.

Ist die Betriebserlaubnis erloschen, erfordert die Erteilung einer **neuen Betriebserlaubnis** ein positives Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (in Bayern TÜV).

II. Zulassungspflicht (§ 3 FZV)

Abweichend von § 3 FZV sind Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen **bei der Teilnahme am Faschingszug und auf der Hin- und Rückfahrt** von der Zulassungspflicht ausgenommen.

Voraussetzungen:

- ⇒ bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine nicht über 60 km/h
- ⇒ Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug, die auch dieses Sonderrisiko abdeckt
- ⇒ Maximalgeschwindigkeit **bei der Veranstaltung** 6 km/h, **bei der Hin- und Rückfahrt** 25 km/h

III. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§§ 32, 34 StVZO)

Für jedes einzelne Fahrzeug gelten folgende allgemeine Höchstgrenzen:

- Länge Einzelfahrzeug bzw. Anhänger 12,00 m
Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:
Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m / 16,50 m (bei Einhaltung des Kurvenlaufverhaltens)
Züge (LKW mit Anhänger oder Traktor mit Anhänger): 18,00 m / 18,75 m (bei Einhaltung der o.g. Teillängen)
- Höhe 4,00 m
- Breite 2,55 m
- Das Vorbaumaß (waagerechter Abstand zwischen dem Lenkradmittelpunkt und dem am weitesten vorn befindlichen Teil von Frontanbaugeräten) darf nicht mehr als 3,50 m betragen.

Hinsichtlich des Gewichts (Achslasten, Gesamtgewicht) sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung maßgebend.

- a) Diese Grenzen dürfen **bei der Teilnahme am Faschingszug nicht aber auf der Hin- u. Rückfahrt überschritten** werden.

Voraussetzungen:

- ⇒ Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (in Bayern TÜV), dass Verkehrssicherheit gegeben
- ⇒ Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug, die auch dieses Sonderrisiko abdeckt
- ⇒ Fahrt nur mit Schrittgeschwindigkeit

- b) Für ein Überschreiten der Höchstgrenzen **auf der Hin- und Rückfahrt** gelten folgende Voraussetzungen:
- ⇒ **Ausnahmegenehmigung** der Regierung der Oberpfalz, die ein positives Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (in Bayern TÜV) erfordert.
 - ⇒ **Ausnahmegenehmigung** der Straßenverkehrsbehörde

IV. Einschränkung des Sichtfeldes nach vorn (§ 35 b Abs. 2 StVZO) und der Einrichtungen für indirekte Sicht (§ 56 StVZO)

Ist das Sichtfeld des Fahrzeugführers z. B. durch Aufbauten eingeschränkt, bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung** durch die Zulassungsbehörde und der Straßenverkehrsbehörde. Grundlage hierfür ist ein positives Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (in Bayern TÜV).

V. Teile, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen (z. B. Bremse, Zugeinrichtung, Lenkung)

- Bremse
Die Beschaffenheit normiert § 41 StVZO.
- Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen
Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden.
- Lenkeinrichtung
§ 38 StVZO ist zu beachten.

Eine Abweichung von jeder solchen Beschaffenheitsvorschrift erfordert eine

- **Ausnahmegenehmigung** durch die Regierung der Oberpfalz -bei Zusammenhang mit Antrag auf Zulassung bzw. Betriebserlaubnis durch die Zulassungsbehörde.
- Voraussetzung ist ein positives Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (in Bayern TÜV).

VI. Verwendung von roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen (WMS vom 20.01.2005)

Mit 06 beginnende rote Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen sind nicht für die Teilnahme von Fahrzeugen bei Faschingszügen bestimmt. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass der Veranstalter bei seinem Faschingszug (auch) historische Fahrzeuge den Zuschauern präsentieren und damit das kraftfahrzeugtechnische Kulturgut pflegen will. In diesem Fall können Oldtimer mit für sie bestimmten 07er roten Nummern am Faschingszug teilnehmen, wenn das Einvernehmen des Kfz-Haftpflichtversicherers vorliegt.

VII. Allgemeine Pflichten des Fahrzeugführers (§ 23 StVO)

Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers:

- Sicht und Gehör des Fahrzeugführers dürfen durch die Besetzung, die Ladung oder den Zustand des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.
- Zugfahrzeug, Anhänger sowie deren Ladung und Besetzung müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, z.B. dürfen Reifen keine Alterungsrisse etc. haben.
- Verkehrssicherheit des Zugfahrzeugs einschließlich eines evtl. Anhängers darf durch die Ladung oder Besetzung nicht beeinträchtigt werden.

VIII. Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Auf Zugmaschinen dürfen Personen nur auf geeigneten Sitzgelegenheiten (nicht Frontanbaugeräte, Ladeschaufeln etc.) mitgenommen werden.

Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 4 der StVO dürfen **beim Faschingszug - nicht jedoch auf der Hin- und Rückfahrt** - Personen auf Anhängern befördert werden.

Voraussetzungen:

- ⇒ Ladefläche eben, tritt- und rutschfest
- ⇒ für jeden Sitz- und Stehplatz ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen (80 cm Brüstung bei Sitzplätzen, 100 cm Brüstung bei Stehplätzen) vorhanden
- ⇒ Aufbauten (Sitzbänke, Tische etc.) sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht
- ⇒ für jedes Fahrzeug Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die auch dieses Sonderrisiko abdeckt
- ⇒ Schrittgeschwindigkeit bei der Veranstaltung

IX. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- ⇒ das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fahrzeugschein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (in Bayern TÜV).
 - ⇒ Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein.
 - ⇒ Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:
- | Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrz. | Bremsweg max. |
|--|---------------|
| 20 km/h | 06,5 m |
| 25 km/h | 09,1 m |
| 30 km/h | 12,3 m |
| 40 km/h | 19,8 m |

X. Fahrerlaubnisrecht (Fahrerlaubnis-Verordnung -FeV)

Abweichend von § 6 Abs. 1 FeV berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern **beim Faschingszug und auf der Hin- und Rückfahrt.**

Voraussetzungen bei Klasse L und T:

- ⇒ Maximal-Geschwindigkeit bei der Veranstaltung 6 km/h, bei der Hin- und Rückfahrt 25 km/h
- ⇒ für jedes Fahrzeug Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherung, die auch dieses Sonderisiko abdeckt
- ⇒ Fahrzeugführer über 18 Jahre

Zusätzliche Voraussetzung bei Klasse L:

- ⇒ Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine \leq 40 km/h